

# KONFESSIONSZUGEHÖRIGKEIT

## 1. Bekanntgabe von Adresslisten (systematische Bekanntgabe)

### 1.1 Frage

**Darf die Gemeinde (die Einwohnerkontrolle oder das Amt für Bevölkerung und Migration, wenn es die Funktion der Einwohnerkontrolle ausübt) der Pfarrei bekannt geben:**

- a. die Liste der katholischen/reformierten Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde auf Diskette oder eine Kopie der Blätter der Einwohnerkontrolle?**
- b. die Liste der Kinder?**
- c. die Namen der neu zugezogenen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde?**
- d. die Daten über die Konfessionszugehörigkeit?**
- e. die Personendaten über die Konfessionszugehörigkeit der Ausländerinnen und Ausländer?**
- f. die Liste der 1934 geborenen Personen?**
- g. den Anteil der Kantonssteuer der betreffenden Person?**

### 1.2 Grundsatz

Das DSchG macht die systematische Bekanntgabe von (besonders schützenswerten oder anderen) Personendaten davon abhängig, dass eine gesetzliche Bestimmung die Bekanntgabe vorsieht. Fehlt eine solche Bestimmung, so ist die Bekanntgabe nur im Einzelfall möglich und nur, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind (Art. 10 Abs. 1 DSchG). Dies bedeutet, dass die Bekanntgabe einer Liste in einer Gesetzesbestimmung vorgesehen sein muss. Für besonders schützenswerte Personendaten schreibt das DSchG dem öffentlichen Organ jedoch eine besondere Sorgfaltspflicht vor (Art. 8 DSchG).

### 1.3 Kommentar

**a. Darf die Gemeinde der Pfarrei die Liste der katholischen/reformierten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde auf Diskette oder eine Kopie der Karten der Einwohnerkontrolle bekannt geben?**

Die Einwohnerkontrolle kann (oder muss sogar) der katholischen Pfarrei (öffentlich-rechtliche Körperschaft) Namen, Vornamen, Adressen, Zivilstand und andere für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Informationen, jedoch höchstens die in Artikel 7 EKG aufgeführten Angaben bekannt geben (vgl. Richtlinien vom 28. Mai 1998 zur Anwendung des EKG, Seite 117).

Gestützt auf Artikel 24 Abs. 1 KSG erteilt sie auch die Informationen über die katholischen Mitglieder des Haushalts und die Zahl der nicht katholischen Bürgerinnen und Bürger. Dieselbe Liste kann für die Reformierten erstellt werden.

Die Einwohnerkontrolle kann diese Informationen auf Diskette aushändigen. Dies bedeutet, dass sie die Auswahl gestützt auf die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe verlangten Informationen selbst vornehmen muss. Sie darf weder eine elektronische Kopie des Einwohnerregisters noch Kopien der Einwohnerkarten auf Papier aushändigen, noch darf sie der Pfarrei Zugriff auf die Datensammlung gewähren, damit sie die benötigten Daten selbst suchen kann.

**Antwort: Ja, jeder kirchlichen Körperschaft die Daten der Personen, die der entsprechenden Konfession angehören.**

**b. Darf die Gemeinde der Pfarrei die Liste der Kinder bekannt geben?**

Die Liste wird nicht direkt von der Einwohnerkontrolle, sondern von der Lehrperson ausgehändigt. Die Lehrperson stellt lediglich die Liste der katholischen Kinder dem katholischen Katecheten und die Liste der reformierten Kinder dem reformierten Katecheten zu.

**Antwort: Ja, jedem Katecheten die Daten der Kinder, die der entsprechenden Konfession angehören.**

**c. Darf die Gemeinde der Pfarrei die neu zugezogenen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde bekannt geben?**

Die Einwohnerkontrolle muss die Daten über die katholischen Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger der katholischen Pfarrei melden, die sie für die Führung ihres Mitgliederregisters, ihres Steuerregisters und ihres Stimmregisters verwenden kann. Dasselbe gilt für die Reformierten.

**Antwort: Ja, jeder kirchlichen Körperschaft die Daten der Personen, die der entsprechenden Konfession angehören.**

**d. Darf die Gemeinde der Pfarrei die Daten über die Konfessionszugehörigkeit bekannt geben?**

Diese Daten können aufgrund des KSG für die Führung der Mitgliederregister, der Steuerregister und der Stimmregister bekannt gegeben werden. Wenn der Betrieb der Register zufriedenstellend ist, müssen nur noch die Änderungen mitgeteilt werden.

**Antwort: Ja, jeder kirchlichen Körperschaft die Daten der Personen, die der entsprechenden Konfession angehören.**

**e. Darf die Gemeinde der Pfarrei die Personendaten über die Konfessionszugehörigkeit der Ausländerinnen und Ausländer bekannt geben?**

Gemäss Artikel 17 f. und 24 Abs. 1 KSG darf die Einwohnerkontrolle (oder das Amt für Bevölkerung und Migration, wenn es die Funktion der Einwohnerkontrolle ausübt) die Personendaten über die Konfessionszugehörigkeit der Ausländerinnen und Ausländer der betreffenden Pfarrei bekannt geben. Die Bekanntgabe ist möglich, doch muss sie sich auf die Personen beschränken, die sich zur entsprechenden Konfession bekennen.

Wegen des Grundsatzes von Treu und Glauben müssen die Ausländerinnen und Ausländer ausserdem über die Verwendung dieser Daten informiert werden. Da die Konfessionszugehörigkeit zu den besonders schützenswerten Daten gehört (Art. 3 Bst. c Ziff. 1 DSchG), ist die Behörde bei der Ausübung ihrer Befugnis jedoch an eine besondere Sorgfaltspflicht gebunden (Art. 8 DSchG). Diese äussert sich im Einzelfall darin, dass die betreffende Person bei der Beschaffung der Daten über die Konfessionszugehörigkeit umfassend über deren Verwendung informiert wird. Diese Information kann beispielsweise durch einen deutlichen Hinweis auf den verwendeten Formularen gewährleistet werden, damit der Grundsatz von Treu und Glauben eingehalten wird.

**Antwort: Ja.**

**f. Darf die Gemeinde der Pfarrei die Liste der 1934 geborenen Personen bekannt geben?**

Die kirchliche Körperschaft hat das Recht, von der Einwohnerkontrolle die vollständige Liste der Personen zu erhalten, die der entsprechenden Konfession angehören. Die Einwohnerkontrolle ist jedoch nicht verpflichtet, eine Liste der 1934 geborenen Katholiken/Reformierten auszuhändigen, doch kann sie es auf freiwilliger Basis tun. Was die Rückerstattung der Kosten anbelangt, sei hier auf die Antwort in Bezug auf die politischen Parteien verwiesen.

**Antwort: Ja.**

**g. Darf die Gemeinde der Pfarrei den Anteil der Kantonssteuer der betreffenden Person bekannt geben?**

Die Bekanntgabe ist gestützt auf Artikel 17 f. und 24 KSG möglich.

**Antwort: Ja.**

## **2. Bekanntgabe von Personendaten (systematische Bekanntgabe)**

### **2.1 Frage**

**Darf die Gemeinde dem Gemeindegassier Namen, Vornamen, Geburtsdaten und Konfessionszugehörigkeit des Ehemanns (der Ehefrau) und der minderjährigen Kinder der Eltern bekannt geben?**

### **2.2 Grundsatz**

Das DSchG macht die systematische Bekanntgabe von (besonders schützenswerten oder anderen) Personendaten davon abhängig, dass eine gesetzliche Bestimmung die Bekanntgabe vorsieht. Fehlt eine solche Bestimmung, so ist die Bekanntgabe nur im Einzelfall möglich und nur, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind (Art. 10 Abs. 1 DSchG). Dies bedeutet, dass die Bekanntgabe einer Liste in einer Gesetzesbestimmung vorgesehen sein muss. Für besonders schützenswerte Personendaten schreibt das DSchG dem öffentlichen Organ jedoch eine besondere Sorgfaltspflicht vor (Art. 8 DSchG).

### **2.3 Kommentar**

Vgl. die Antworten unter «Konfessionszugehörigkeit». Wenn der Kassier eine Aufgabe für die kirchliche Körperschaft wahrnimmt, muss er die Konfessionszugehörigkeit des Ehegatten und der Kinder kennen. Grundsätzlich stützt er sich auf die Steuererklärung, doch sind punktuelle Kontrollen manchmal notwendig.

**Antwort: Ja.**

## **3. Berichtigung der Register**

### **3.1 Frage**

**Müssen die Personendaten in Bezug auf die Konfessionszugehörigkeit in den Registern geändert werden?**

### **3.2 Grundsatz**

Die Daten müssen richtig nachgeführt sein (Art. 7 DSchG). Eine Person, die ein berechtigtes Interesse geltend macht, kann die Gemeinde auffordern, die Daten über sie zu berichtigen (Art. 26 Abs. 2 Bst. a DSchG). Dies bedeutet, dass die Gemeinde falsche oder ungenaue Angaben berichtigen und die Daten im Falle einer Änderung der Situation anpassen muss.

### **3.3 Kommentar**

Es gilt zu unterscheiden zwischen der Berichtigung einer Eintragung, die der Wirklichkeit nie entsprach, und einer Anpassung, die infolge einer Änderung der Situation, z.B. durch einen Austritt aus der Kirche, notwendig wird.

Im Falle einer von Anfang an falschen Eintragung muss die für die Datensammlung verantwortliche Person die Berichtigung vornehmen, sobald sie vom Fehler Kenntnis hat. Die Register müssen richtig sein. Wenn die Eintragung in der Vergangenheit besondere Auswirkungen hatte, d.h. beispielsweise zur Erhebung nicht geschuldeter Kirchensteuern führte, müssen diese ebenfalls korrigiert werden, sofern die betroffene Person den Fehler nicht früher feststellen und eine Berichtigung verlangen konnte. Die Frage einer Rückerstattung der Steuern fällt aber nicht unter den Datenschutz.

Bei einer Änderung einer Situation stellt sich die Frage, ab wann die Anpassung von Personendaten wirksam wird. Die Anpassung ist normalerweise sofort wirksam, d.h. ab dem Eintritt der Änderung.

**Antwort: Ja.**